

Luftsportverein Rhein-Main, Am Flugplatz 5a, 67547 Worms

Chartervertrag

Zwischen dem Luftsportverein Rhein-Main e.V. Am Flugplatz 5a, 67547 Worms, vertreten durch die unterzeichnenden, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, ersatzweise deren Vertretungsberechtigte, im folgenden **Vermieter** genannt und dem unterzeichnenden Vertragspartner (genaue Anschrift)

Herr / Frau _____

Straße, Nr. _____

PLZ / Ort _____ / _____

im folgenden **Mieter** genannt, wird folgender Vertrag zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Flugzeuge des Vermieters geschlossen.

Mietvertragsbestandteil:

- Verzichtserklärung
- Betriebshandbuch/-bücher des jeweiligen Luftfahrzeuges
- Kopien der erforderlichen Luftfahrerscheine und das Tauglichkeitszeugnis

sind der im Luftsportverein Rhein-Main verantwortlichen Person, unaufgefordert in der jeweils gültigen Fassung oder nach Verlängerung, auszuhändigen.

§ 1 Der Vermieter vermietet dem Mieter den Motorflugzeug

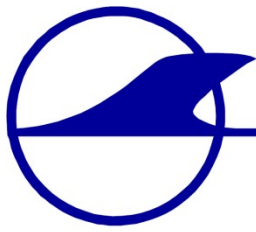
D - EKHA

und / oder das Ultraleichtflugzeug

D - MOCG

auf Voranmeldung im Internet unter der bekannten Adresse in der Reihenfolge der Anmeldungen zu den nachfolgenden Bedingungen dieses Vertrages.

§ 2 Vor Inbetriebnahme jeglichen Fluggerätes des Vermieters hat der Mieter seine Berechtigung zur Führung dieses Luftfahrzeuges nachzuweisen. Weiterhin hat er nachzuweisen, dass er auf diesem Typ hinreichend eingewiesen und mit der Führung des gemieteten Fluggerätes sicher und vertraut ist. Sollte eine Einweisung erforderlich sein, geht dies zu Lasten des Mieters. Die Entscheidung darüber, ob ein Mieter hinreichend eingewiesen und mit der Führung des Luftfahrzeuges vertraut ist, obliegt allein dem Vermieter. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, einen Überprüfungsflug des Mieters mit einer vom Vermieter zu bestimmenden Person anzuordnen. Der Überprüfungsflug geht zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich zur strikten Einhaltung zugehöriger Bestimmungen der LuftPersV und der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals.



LUFTSPORTVEREIN RHEIN-MAIN E.V.

§ 3 Von dem flugklaren Zustand des vermieteten Luftfahrzeuges hat sich der Mieter durch die vorgeschriebenen und erforderlichen Checks und durch Einsichtnahme in das Luftfahrzeug-Bordbuch, das Betriebshandbuch und die Klarliste zu überzeugen. Insbesondere ist auf die richtige Kraftstoff- und Ölmenge sowie Sorte gemäß Betriebshandbuch zu achten. Nach Beendigung der Mietzeit hat die Rückgabe des Luftfahrzeuges im flugklaren Zustand zu erfolgen, nachdem wiederum eine Überprüfung anhand der Klarliste stattgefunden hat.

Bei Vorliegen einer Störung ist dem Referent für Motorflug, bei nicht Erreichbarkeit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands - nachweislich - eine Störungsmeldung zu machen und das Luftfahrzeug so zu kennzeichnen, dass es für jeden nachfolgenden Piloten als „**NICHT FLUGKLAR**“ erkennbar ist. Wenn möglich ist der nachfolgende Pilot zu informieren. Für Unterlassung haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 4 Für die Luftfahrzeuge bestehen folgende Versicherungen:

4.1 Halterhaftpflicht- und Passagierhaftpflicht- Versicherung - CSL-Versicherung –

4.2 Luftfahrzeug-Kaskoversicherung

4.3 Sport- Unfall- / Haftpflichtversicherung (Rahmenvertrag Sportbund Rheinhessen)

4.4 Der Mieter haftet während der Mietdauer nach den gesetzlichen Bestimmungen als

verantwortlicher Luftfahrzeugführer und Luftfrachtführer sowie für alle Schäden, die er oder seine Fluggäste am Luftfahrzeug verursachen:

4.4.1 • mit einer Selbstbeteiligung z.Zt. je Schaden D-EKHA 2.000,- € / D-MOCG 2.500,- € siehe § 4.5

4.4.2 • bei Leichtsin, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen und in allen anderen Fällen, wo Versicherungen den Schaden nicht ersetzen, in voller Schadenshöhe.

4.4.3 • für alle Schäden, die er oder seine Fluggäste Dritten zufügen und für alle Ansprüche Dritter an den Halter, soweit diese nicht durch die vorstehenden Versicherungen oder die Haftpflichtversicherungen dritter Beteiligter gedeckt sind.

4.4.4 • in diesem Zusammenhang bestätigt der Mieter durch die Unterzeichnung dieses Vertrages darauf hingewiesen worden zu sein, dass er und seine Fluggäste sich gegen Haftung und Unfallschäden versichern können und müssen, wenn ihm, seinen Angehörigen, seinen Rechtsnachfolgern oder seinen Fluggästen ein zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig erscheint.

4.4.5 Der Mieter stellt den Vermieter mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich von allen Ansprüchen außerhalb der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen frei.

4.5 Unbeschadet der in § 4.1 bis § 4.4 aufgeführten Versicherungen sind die im Ereignisfall bestehenden Versicherungsverträge gültig.

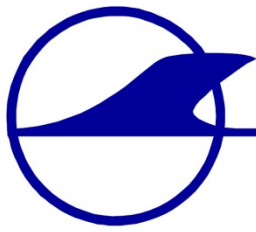
§ 5 Für Schäden, welche sich aus unsachgemäßer Bedienung bzw. Überbeanspruchung des Luftfahrzeuges ergeben, oder Schäden, welche sich durch den Betrieb des Luftfahrzeuges außerhalb dessen Betriebsgrenzen gemäß Luftfahrzeug-Betriebshandbuch ergeben, haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 6 Bei Unfällen, Notlandungen, Schäden und unvorhersehbaren Zwischenfällen sowie vor notwendigen Reparaturen ist der Referent für Motorflug, bei nicht Erreichbarkeit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in jedem Falle sofort zu unterrichten und dessen Entscheidung abzuwarten. Der Mieter verpflichtet sich, für alle notwendigen Maßnahmen (Unfallmeldung, Bergung, Transport, Bewachung, Schadensregulierung etc.) persönlich zur Verfügung zu stehen.

§ 7 Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen im Bordbuch sowie die notwendigen Eintragungen im Betriebsstundenbuch in sauberer und ordnungsgemäßer Form vorzunehmen.

§ 8 Die Chartergebühren werden der Kostenentwicklung angepasst. Gültig sind jeweils die letzten vom Vorstand festgelegten und bekannt gegebenen Chartergebühren.

§ 9 Abgerechnet wird der Mietpreis nach dem Stand des Betriebsstundenzählers, der vor Beginn des Fluges zu überprüfen und dessen Stand bei Rückgabe des Luftfahrzeuges in das Betriebsstundenbuch einzutragen ist. Unstimmigkeiten hat der Mieter nachzuweisen. Ersatzweise kann die geflogene Zeit als Basis der Berechnung dienen.



LUFTSPORTVEREIN RHEIN-MAIN E.V.

§ 10 Das Luftfahrzeug wird „nass“ – also inklusive Betriebsstoff vermietet.

Vom Mieter verauslagte Kosten für Betriebsstoffe werden bei Vorlage der Rechnungen dem Mieter gutgeschrieben, solange der Preis für den Liter Super-Treibstoff oder Mogas unserer Vertragspartner Rhein-Neckar-Tank Worms oder des Luftfahrtverein Mainz zum Mietzeitpunkt gültigen Preis nicht mehr als 10% überschreitet. Etwaige Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen und werden nicht ersetzt.

§ 11 Sonstige Kosten wie z.B. Landegebühren, Kosten der Flugsicherung, Kosten für Abstellen des Luftfahrzeuges auf fremden Plätzen – auch wegen höherer Gewalt (z.B. Wetter) – usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 12 Der Mieter verpflichtet sich, das Luftfahrzeug nach dessen Gebrauch in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Kosten für eine Rückführung des Luftfahrzeuges zum Standort Worms trägt in jedem Fall der Mieter.

§ 13 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden, wenn

13.1 der Mieter mit der Begleichung fälliger Rechnungen länger als zwei Wochen im Rückstand ist;

13.2 der Mieter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt

13.3 der Mieter auf zeitliche bestimmte Bereitstellung des Luftfahrzeuges besteht.

Schadensersatzansprüche durch den Mieter für den Fall, dass das Luftfahrzeug verkauft wird, nicht flugbereit ist oder der Vermieter die Mietzeit überschreitet, sind ausgeschlossen.

13.4 der Mieter den Vertrag durch nicht mehr in Anspruchnahme selbst aufhebt.

13.5 Sollte der Mieter in einen Unfall oder einen Versicherungs- oder Haftungsfall im Rahmen dieses Vertrages verwickelt sein, so kann der Mieter diesen Vertrag bis zur endgültigen Schadensregulierung nicht kündigen oder aufheben.

§ 14 Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird dieser auch für die Rechtsnachfolger der Vertragspartner rechtskräftig. Gleichzeitig verlieren alle zwischen den Vertragspartnern eventuell früher abgeschlossene Charterverträge, Vereinbarungen und Erklärungen, insbesondere über Flugkosten, Haftung, Versicherung und Sorgfallspflicht etc., ihre Gültigkeit.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 67547 Worms

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter